

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, 10863 Berlin (Postanschrift)

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für den Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Geschäftszeichen (bitte angeben)

ID 11 -0480-0422

Bearbeiterin: **Frau Dr. Kruse**

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer **2225**

Telefon (030) 90223 – **1084**

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – **1084**

PC-Fax (030) 9028 – **4464**

E-Mail ID1@seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum 10. Juli 2015



Rundschreiben I Nr. 8 / 2015

Hinweise zum Umgang mit Anträgen und Widersprüchen zur amtsangemessenen Alimentation

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u.a.)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem o.g. Urteil festgestellt, dass die Höhe der Besoldung in der Besoldungsgruppe R 1 des Landes Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 nicht mit dem aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Alimentationsgrundsatz vereinbar, also verfassungswidrig zu niedrig war. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei festgestellt, dass eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes mit Blick auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nicht geboten sei (a.a.O., Rn. 195). Das Land Sachsen-Anhalt wurde daher verpflichtet, zukünftig (namentlich mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 2016) verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Eine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes in Form von Nachzahlungen erfolgt dagegen hinsichtlich des Klägers des Ausgangsverfahrens und hinsichtlich etwaiger Kläger, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist (BVerfG, a.a.O.).

Die in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 für die Besoldungsgruppe R 1 und die in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2012 für die Besoldungsgruppe R 3 gesetzlich vorgesehene Besoldung wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet. Unmittelbare Wirkung entfaltet das Urteil nur in den von den Verfahren betroffenen Ländern.

Zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der in den Verfahren maßgeblichen Regelungen der Besoldungsordnung R hat das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil mehrere Prüfungsstufen und volkswirtschaftliche Parameter entwickelt. Es ist davon auszugehen, dass das Urteil Ausstrahlungswirkungen auch auf andere Besoldungsordnungen und Besoldungsgesetzgeber haben kann, soweit die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Kriterien im Einzelnen übertragbar sind.

Zur Verfassungsmäßigkeit der für Beamtinnen und Beamte maßgeblichen Besoldungsordnung A sind beim Bundesverfassungsgericht Verfahren aus anderen Bundesländern anhängig (u.a. BVerfG 2 BvL 5/13). Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Bundesverfassungsgericht die in dem o.g. Urteil entwickelten Prüfungsstufen und Parameter auch in diesen Verfahren anwenden wird und ob es evtl. Modifikationen vornehmen wird.

Im Land Berlin stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Das Verwaltungsgericht Berlin ist zuletzt im Herbst 2012 zu dem Ergebnis gelangt, dass die Alimentation sowohl der Berliner Richterinnen und Richter als auch der Berliner Beamtinnen und Beamten den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt (vgl. Urteil vom 6. November 2012 [VG 28 K 5.12] und Urteil vom 21. November 2012 [VG 26 K 114.10] zur Besoldungsordnung R sowie Urteil vom 9. November 2012 [VG 26 K 211.10] zur Besoldungsordnung A). Soweit Berufung eingelegt wurde, bleiben die Berufungsverfahren abzuwarten.

Zum 1. August 2015 erfolgt aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) eine Besoldungserhöhung um effektiv 3 Prozent (3,2 Prozent abzüglich 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage). Diese Erhöhung liegt über den beim Bund und den anderen Ländern für das Jahr 2015 erfolgten bzw. geplanten Erhöhungen. Artikel VI des vorgenannten Gesetzes sieht vor, dass zukünftige Anpassungen bis zu einer Angleichung an das Durchschnittsniveau der übrigen Bundesländer mindestens um 0,5 Prozent über dem entsprechenden Durchschnittswert der Anpassungen aller anderen Bundesländer liegen.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport prüft derzeit, ob infolge des o.g. Urteils zur Besoldungsordnung R bzw. eines zur Besoldungsordnung A noch zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts ein höherer Anpassungsbedarf besteht.

Sollten die weiteren Prüfungen und Berechnungen ergeben, dass infolge des o.g. bzw. des noch ausstehenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldungsordnung A weiterer bzw. höherer Anpassungsbedarf besteht, würde dieser entsprechend der obigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraussichtlich mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.

Im Hinblick auf das o.g. Urteil bzw. infolge gewerkschaftlicher Empfehlungen haben Berliner Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte Ansprüche wegen amtsangemessener Alimentation geltend gemacht bzw. Widerspruch gegen die Höhe ihrer Besoldung eingelegt. Die Anträge und Widersprüche wurden vielfach mit der Aufforderung verbunden, diese derzeit nicht zu bescheiden, sondern ruhen zu lassen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Soweit teilweise vorgetragen wird, die Besoldungshöhe in Berlin sei „noch niedriger“ als die in Sachsen-Anhalt, so dass die Besoldung in Berlin „erst recht“ verfassungswidrig zu niedrig sei, ist darauf hinzuweisen, dass die vom Bundesverfassungsgericht als maßgeblich genannten volkswirtschaftlichen Parameter auf das jeweilige Land zu beziehen sind.

Die Dienstbehörden sind – auch zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen (vgl. § 75 VwGO) – wie jede Behörde dazu verpflichtet, Verfahren zügig, aber auch zweckmäßig durchzuführen (vgl. § 1 Abs. 1 VwVfG BE i.V.m. § 10 Satz 2 VwVfG). Die Aussetzung von Verfahren hindert den Eintritt von Bestands- bzw. Rechtskraft, die der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden dienen. Ein Ruhenlassen verwaltungsbehördlicher Verfahren sollte daher nur ausnahmsweise erfolgen und bedarf in jedem Fall eines sachlichen Grundes. Ein solcher Grund kann sein, dass eine bestimmte Frage bereits in einem Gerichtsverfahren anhängig ist und mit der zu erwartenden gerichtlichen Entscheidung eine allgemeine, über den Einzelfall hinaus gehende Klärung verbunden sein wird. Ein „Musterklageverfahren“, in dessen Rahmen über die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung aller Berliner Besoldungsempfängerinnen und -empfänger entschieden würde, unabhängig von Besoldungsgruppe, Familienstand, Zeitraum und sonstigen für die Amtangemessenheit der Alimentation maßgeblichen Umstände, gibt es derzeit nicht.

Die Entscheidung über die Aussetzung von Verwaltungsverfahren liegt im pflichtgemäßen Ermessen der einzelnen Dienstbehörden. Im Einzelfall sind jeweils Zügigkeit und Zweckmäßigkeit miteinander abzuwägen.

Durch die Einlegung des Widerspruchs bei der zuständigen Behörde wird auch während des evtl. Ruhens des Widerspruchsverfahrens die Verjährung der Ansprüche gehemmt, da die Zulässigkeit einer Klage von der Vorentscheidung der jeweiligen Behörde abhängt (vgl. § 204 Absatz 1 Nr. 12 BGB). Im Übrigen entscheidet gemäß § 9 LHO der für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben zuständige Beauftragte für den Haushalt der jeweiligen Dienststelle in eigener Verantwortung über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung.

Die Besoldung unterliegt dem Gesetzesvorbehalt (vgl. § 2 Abs. 1 BBesG in der Überleitungsfassung für das Land Berlin). Die Dienstbehörden können und dürfen eine höhere als die gesetzlich vorgesehene Besoldung nicht gewähren. Der Dienstherr kann auch verwaltungsgerichtlich nicht zur Zahlung einer höheren als der gesetzlich vorgesehenen Besoldung verpflichtet werden. Sofern ein Verwaltungsgericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Höhe der Besoldung verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist, muss es das verwaltungsgerichtliche Verfahren aussetzen und im Rahmen eines konkreten Normenkontrollverfahrens die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen (Art. 100 Abs. 1 GG i.V.m. § 80 BVerfGG). Nur das Bundesverfassungsgericht ist befugt, die Unvereinbarkeit von Gesetzen mit dem Grundgesetz festzustellen.

In besoldungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken, die Verfahren bis zu einer Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg oder einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldungsordnung A ruhen zu lassen.

Um den vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen möglicherweise falschen Eindruck zu vermeiden, damit alles Erforderliche getan zu haben, um sich ggf. einen Anspruch auf eine Nachzahlung zu sichern, empfehle ich, den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, die ihren Widerspruch mit dem Begehren des Ruhenlassens verbunden haben, wörtlich oder sinngemäß folgenden Hinweis zu geben:

„Ihr Widerspruch zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen amtsangemessener Alimentation ist eingegangen. Soweit Sie gebeten haben, diesen derzeit nicht zu bescheiden, weise ich darauf hin, dass zur Sicherung evtl. Nachzahlungsansprüche eine verwaltungsgerichtliche Klage und ggf. eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sein kann.“

Sofern daraufhin die Erteilung eines Widerspruchsbescheides erbeten wird oder der Widerspruch nicht ausdrücklich mit einem Antrag auf Ruhenlassen verbunden wurde, sollte der Widerspruch unter Verweis darauf, dass die Höhe der Besoldung der gesetzlich vorgesehenen entspricht, zurückgewiesen werden.

Gleiches gilt für entsprechende Anträge, wenn sie im Einzelfall als Widersprüche zu werten sind.

Dieses Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter <http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag
Dr. Bochmann